

Richtlinien der Stadt Titisee-Neustadt für die Ehrung von besonderen Leistungen auf dem Gebiet des Sports

§ 1

Im Bewusstsein der Bedeutung des Sports und zur Anerkennung von sportlichen Leistungen führt die Stadt Titisee-Neustadt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der sporttreibenden Vereine jährlich eine Sportlerehrung durch.

§ 2

Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften werden geehrt durch die Verleihung einer

Sportlerehrenplakette und einer Ehrenurkunde

§ 3

Folgende Erfolge werden bei der Ehrung berücksichtigt:

- | | |
|--|---------------|
| a) Olympische Spiele | Teilnahme |
| b) Welt- und Europameisterschaften | Teilnahme |
| c) Weltcupplatzierungen | 1. – 8. Platz |
| d) Deutsche Meisterschaften
(Endlauf bzw. Endkampf) | 1. – 8. Platz |
| e) Internationale Sportwettkämpfe
(soweit sie vom jeweiligen Fachverband anerkannt und ausgeschrieben wurden) | 1. – 6. Platz |
| f) Süddeutsche Meisterschaft | 1. – 6. Platz |
| g) Baden-Württembergische Meisterschaft
(oder vergleichbare Meisterschaft eines anderen Bundeslandes) | 1. – 3. Platz |
| h) Badische Meisterschaft oder Schwarzwaldmeisterschaft (Skidisziplinen) | 1. – 3. Platz |
| i) Südbadische Meisterschaft | 1. – 3. Platz |

§ 4

Der Organisationsausschuß der ARGE erhält darüber hinaus ein Vorschlagsrecht bei besonders hervorzuhebenden, sportlichen Leistungen.

§ 5

Bei Erfolgen von Mannschaften wird jedes Mitglied der erfolgreichen Mannschaft geehrt.

§ 6

Werden von einem Sportler in einem Jahr mehrere Titel erworben, wird die Ehrung nur nach dem am höchsten zu wertenden Erfolg sowie bis zu drei weiteren Ehrungen ausgesprochen.

§ 7

Die zu ehrenden Leistungen müssen in der Zeit vom 01. Oktober des der Ehrung vorangegangenen Jahres bis zum 30. September des Jahres der Ehrung erbracht worden sein.

§ 8

Es werden nur Sportler geehrt, die ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Titisee-Neustadt haben oder für einen Verein gestartet sind, der seinen Sitz in Titisee-Neustadt hat.

§ 9

Berücksichtigt werden nur Disziplinen die vom Deutschen Sportbund anerkannt sind.

§ 10

Es zählen nur Erfolge, die im Rahmen von Meisterschaften der Sportfachverbände veranstaltet werden bzw. Erfolge bei Internationalen Sportwettkämpfen, welche durch den jeweiligen Sportfachverband ausgeschrieben und anerkannt sind.

§11

Die Erhebung über die Ehrungen obliegt der ARGE der sporttreibenden Vereine von Titisee-Neustadt, die rechtzeitig vor dem mit der Stadt zu vereinbarenden Termin für die Sportlerehrungen der Stadt eine Liste der zu Ehrenden übergibt. Die Liste muß folgenden Inhalt haben: Familienname, Vorname, Wohnort und Straße, Vereinszugehörigkeit, Sportfachdisziplin, Art der Meisterschaft und Platzierung, Zeitpunkt des Erfolges.

§12

Die Kosten für die Ehrenurkunden und die Ehrenplakette trägt die Stadt Titisee-Neustadt. Die Urkunde und die Ehrenplakette gehen in das Eigentum des zu Ehrenden über.

§ 13

Der Organisationsausschuß der ARGE wählt jährlich mit der Mehrheit der anwesenden Vereine eine Mannschaft als „**Mannschaft des Jahres**“ sowie einen/eine „**Sportler/Sportlerin des Jahres**“.

Die „Mannschaft des Jahres“ und „der Sportler/die Sportlerinnen des Jahres“ werden mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

§ 14

Die Ehrung ist freiwillig und nicht einklagbar. Die Stadt Titisee-Neustadt kann diese Richtlinien nach Anhörung der ARGE jederzeit ändern oder außer Kraft setzen.

§ 15

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.10.1991 in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 28. Januar 1992

Bürgermeister:

Lindler